

EDITORIAL

Liebe Leserin, lieber Leser!

Pascal, Kevin, Lea- Sophie, Chantal, Jessica, Yagmur – vielen von uns haben sich diese und weitere Namen ins Gedächtnis eingeprägt: Kinder, die aufgrund von Vernachlässigung oder sexualisierter Gewalt ums Leben gekommen sind – (auch) weil die staatlichen Schutzmaßnahmen zum Schutz dieser Kinder vor Gefahren für ihr Wohl aus unterschiedlichen Gründen unzureichend waren. Nun – zum Anfang des neuen Jahres – ist ein weiterer Fall in der Öffentlichkeit bekannt geworden, der die bisher bekannten Dimensionen sexualisierter Gewalt zu sprengen scheint, aber auch deutliche Mängel in der Einschätzung der Gefahrenlage und bei der Wahl der erforderlichen Mittel zur Gefahrenabwehr deutlich werden lässt:

– Ein 9-jähriger Junge aus Freiburg, der von seiner Mutter und deren Lebensgefährten, einem verurteilten Sexualstraftäter, seit 2015 gegen mehrere Tausend Euro für Sex über das Darknet angeboten wurde.

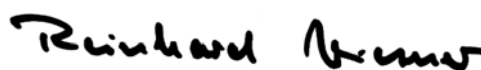
– Eine strafgerichtlich angeordnete Führungsaufsicht mit Kontaktverbot, unter die der (zum 2. Mal) verurteilte Sexualstraftäter nach dessen Entlassung aus einer mehr als 4-jährigen Haftstrafe gestellt worden ist, die aber offensichtlich wirkungslos blieb: Es gelang dem Straftäter die Strafbehörden zu hintergehen und sich gegen alle Verbote der Mutter des Jungen anzunähern.

– Ein Jugendamt, das nach Information durch die Kriminalpolizei im März 2017 den Jungen in Obhut nimmt, die Inobhutnahme aber beenden muss, weil die Mutter der Inobhutnahme widerspricht und das Familiengericht die Rückkehr ihres Sohnes zulässt; ihr allerdings die Auflage erteilt, dem Lebensgefährten den Zugang zu dem Jungen zu verwehren und eine Hilfe zur Erziehung vom Jugendamt anzunehmen, wogegen sich die Mutter an das Oberlandesgericht wendet.

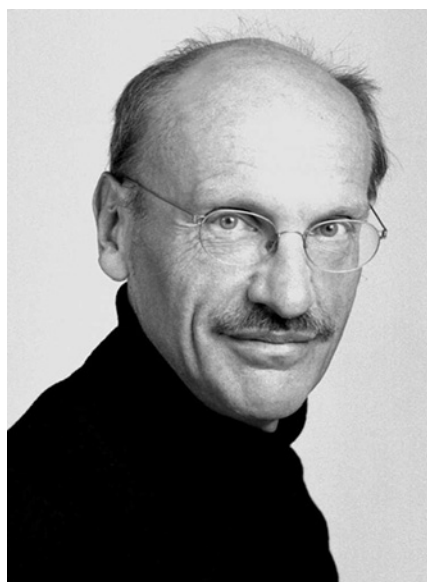
– Ein Oberlandesgericht, das die Entscheidung des Amtsgerichts im Hinblick auf die Auflagen im Grunde bestätigt, das Kind aber – ebenso wenig wie das Amtsgericht – anhört. Nach neuen Ermittlungen – diesmal gegen die Mutter – wird der Junge im September 2017 (wieder) in die Obhut des Jugendamts übergeben. Inzwischen steigt die Zahl der Männer, die wegen des Verdachts des schweren sexuellen Missbrauchs und der Vergewaltigung des Jungen in Untersuchungshaft genommen werden. Einem 43-jährigen wird vorgeworfen, über das Darknet beim Freund der Mutter des 9-Jährigen angefragt zu haben, ob er das Kind missbrauchen und dann töten könne, wie die Staatsanwaltschaft Karlsruhe mitteilt.

In der Chronik dieses ungeheuerlichen Falles lassen sich mehrere Baustellen identifizieren – beginnend bei der Praxis der Führungsaufsicht über die Möglichkeiten und Grenzen verdeckter Ermittlung durch die Polizei, die Zusammenarbeit zwischen Gerichten, Polizei und Staatsanwaltschaft mit dem Jugendamt bis hin zur Spruchpraxis einzelner Familiengerichte in Fällen der Kindeswohlgefährdung. Auch wenn es in dem Dilemma zwischen wirksamen Kinderschutz und Achtung der elterlichen Erziehungsverantwortung keinen Königsweg gibt, so werden in dem Freiburger Fall nicht nur Fehler bei der Bewertung und Einschätzung der Gefährdungssituation im Einzelfall deutlich, sondern es stellen sich auch grundsätzliche Fragen: Offensichtlich ist es schwer zu akzeptieren, dass sexuelle Gewalt auch von Müttern ausgehen kann. Im Hinblick auf den Eingriff in das Elternrecht gilt – zu Recht – der Grundsatz des geringstmöglichen Eingriffs. Die Auswahl der gebotenen Reaktionsform kann aber nicht abstrakt erfolgen. Vielmehr muss zunächst immer sorgfältig geprüft werden, ob die jeweilige Alternative im konkreten Fall auch geeignet und wirksam ist, um die identifizierte Gefährdung des Kindeswohls abzuwenden. Schließlich ist schwer nachvollziehbar, weshalb im familiengerichtlichen Verfahren sowohl von der Bestellung eines Verfahrensbeistands als auch von einer Anhörung des inzwischen 9-jährigen Kindes abgesehen wurde. Freilich hängen Ergebnis und Erfolg einer persönlichen Anhörung des Kindes „entscheidend davon ab, in welchem Maß der Richter die Fähigkeit zur Einfühlung in die besondere psychologische Situation des Kindes besitzt und ob es ihm gelingt, mit dem Kind ins Gespräch zu kommen“ wie es das Bundesverfassungsgericht formuliert hat. Damit gibt die Chronologie dieses Falles (auch) der Forderung nach einer verpflichtenden Fortbildung für Familienrichter(innen) neue Nahrung.

Ihr



Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner



Aktuelle Notizen	83
Aufsätze · Beiträge · Berichte	
<i>Peter Schruth</i> An der Zeit: Die Reform des Zeugnisverweigerungsrechts für die Soziale Arbeit	84
<i>Iven Köhler</i> Prüfungsmaßstab des BVerfG bei Verfassungsbeschwerden gegen Entscheidungen der Familiengerichte nach § 1671 BGB	89
<i>Thomas Mörsberger</i> Was passiert da mit der ärztlichen Schweigepflicht?	94
Rezension	97
Rechtsprechung	
Sorgerechtsübertragung bei Geschlechtsdysphorie des Kindes BVerfG, Beschluss vom 7.12.2017 – 1 BvR 1914/17	98
Umgangsbegleitung durch den Umgangspfleger OLG Köln, Beschluss vom 3.11.2017 – 4 UF 72/17	101
Schadensersatz wegen Erschwerung des Umgangsrechts OLG Bremen, Beschluss vom 24.11.2017 – 4 UF 61/17	103
Sorgerechtsvollmacht statt Aufhebung der gemeinsamen elterlichen Sorge? OLG Düsseldorf, Beschluss vom 7.12.2017 – 1 UF 151/17	106
Anfechtung eines Beweisbeschlusses OLG Frankfurt, Beschluss vom 10.10.2017 – 2 WF 247/17	109
Keine Anrechnung von Pflegeversicherungsgeld auf das Pflegegeld nach § 39 SGB VIII BVerwG, Urteil vom 24.11.2017 – 5 C 15.16	112
Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung; Anforderungen an die Platzvergabe OVG Münster, Beschluss vom 18.12.2017 – 12 B 930/17	115
Nutzung einer Paintball-Anlage als Gefährdung für das Wohl von Kindern und Jugendlichen VG Oldenburg, Beschluss vom 10.1.2018 – 13 B 8506/17	117
Verbandsinformation	118
Termine/Vorschau	119
Impressum	96



**ZKJ – Zeitschrift für
Kindschaftsrecht und Jugendhilfe
herausgegeben in Verbindung mit der
Bundeskonferenz für Erziehungs-
beratung e.V.**

Grundrichtung: Die ZKJ ist eine interdisziplinär ausgerichtete Fachzeitschrift und unabhängiges Informations- und Diskussionsforum für die praktische Umsetzung und Anwendung des Kindschafts-, Jugend- und Jugendhilferechts und ihrer angrenzenden Gebiete und zeichnet sich durch die ausführliche und praxisbezogene Dokumentation der Sachgebiete und Rechtsprechung aus.

Mitherausgeber

Prof. Dr. Stefan Heilmann
Prof. Siegfried Willutzki
Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner
Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e.V.
Herrnstraße 53, 90763 Fürth

Kooperationspartner

Bundes-Arbeitsgemeinschaft für Familien-Mediation e.V. BAFM, Berlin
BVEB – Berufsverband der Verfahrensbeistände, Ergänzungspfleger und Berufsvormünder für Kinder und Jugendliche e.V., Berlin

Schriftleiter

Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner
Albestraße 9, 12159 Berlin Tel.: (030) 8100 69 98,
E-Mail: reinhard-wiesner@t-online.de

Prof. Dr. Stefan Heilmann

OLG Frankfurt a.M., Zeil 42, 60313 Frankfurt a.M.
E-Mail: stefan.heilmann@olg.justiz.hessen.de

Yvonne Gottschalk

OLG Frankfurt a.M., Zeil 42, 60313 Frankfurt a.M.
E-Mail: yvonne.gottschalk@olg.justiz.hessen.de

Bearbeiter des Rechtsprechungsteils

Zivilrechtlicher Teil
Dr. Werner Dürbeck, Richter am OLG Frankfurt a.M.
E-Mail: werner.duerbeck@olg.justiz.hessen.de
Öffentlich-rechtlicher Teil

Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner

Ministerialrat im Bundesministerium für Familie,
Senioren, Frauen u. Jugend, Berlin a. D.
E-Mail: reinhard-wiesner@t-online.de

Herausgeberbeirat

Prof. Dr. iur. Frank Czerner, Professor an der Hochschule
Mittweida, Mittweida

Prof. Dr. Michael Coester, Hochschullehrer i.R.,
Pullach

Prof. Dr. med. Jörg M. Fegert, Ärztlicher Direktor
Universitätsklinikum Ulm

Hartmut Gerstein, Lehrbeauftragter, Hochschule
Koblenz

Christoph Schmidt, Dipl.-Päd., Bundeskonferenz für
Erziehungsberatung (bke), Fürth

Dr. Christian Grube, Vors. Richter am VG a.D., München

Jutta Lack-Strecker, Dipl.-Psych., Bundes-Arbeitsgemein-
schaft für Familien-Mediation e.V. BAFM, Berlin

Hans-Georg Mähler, Rechtsanwalt, München

Thomas Mörsberger, Rechtsanwalt, Lüneburg/Stuttgart

Silke Naudiet, Bundeskonferenz für Erziehungsberatung
e.V., Fürth

Prof. Dr. Helga Oberloskamp, Professorin em. an der
Technischen Hochschule Köln

Dr. Wolfgang Raack, Direktor des Amtsgerichts Kerpen a.D.

Prof. Dr. Ludwig Salgo, Frankfurt am Main

Dr. Joseph Salzgeber, München

Dr. Manuela Stötzel, Referatsleiterin im BMFSFJ

Jutta Struck, Ministerialrätin, Berlin

Matthias Weber, Dipl.-Psych., Lebensberater a.D.,
Neuwied

Prof. Dr. Marina Wellenhofer, Lehrstuhl für Zivil- und
Zivilverfahrensrecht, Goethe Universität, Frankfurt am
Main

